

Erläuterungen

Zum Vorschlag der Wasserschutzgebietsverordnung Zeller Stollen

Erläuterungen zu einzelnen Nummern in § 3 (1) des Vorschlags für eine Wasserschutzgebietsverordnung

Die nachfolgenden Erläuterungen zu einzelnen Nummern in § 3 (1) des Vorschlags für eine Wasserschutzgebietsverordnung beruhen auf den praktischen Erfahrungen der TWV. Sie nehmen nicht am Regelungsgehalt der künftigen Trinkwasserschutzverordnung teil, sondern dienen ausschließlich der näheren beispielhaften Beschreibung einzelner Anordnungen bzw. der Hintergründe für die entsprechenden Vorgaben.

Anmerkung: Kursiv = Zitat Verordnungstext

Nr. 1 bei Eingriffen in den Untergrund

Hierunter fallen alle Bodeneingriffe, die nicht im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen, forstlichen und gärtnerischen Nutzungen stehen.

Nr. 1.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern (insbesondere linienhaft durchhaltende Geländeeinschnitte, Fischteiche, Rohstoffabbau, genehmigungsfreie Abgrabungen nach BayAbgrG Art. 6 Abs. 2)

Die Schutzanordnungen betreffen insbesondere Baugruben, Teiche, Torfstiche, Abbau von Steinen und Erden sowie genehmigungsfreie Abgrabungen nach Art. 6 Abs. 2 Bayerisches Abgrabungsgesetz (BayAbrG).

Nicht erfasst sind dagegen Abgrabungen oder Veränderungen der Erdoberfläche, die im unmittelbaren Zusammenhang mit Maßnahmen oder Handlungen stehen, die ausdrücklich in anderen Nummern des Katalogs des § 3 (1) geregelt sind. Dies betrifft beispielsweise unter anderem das Errichten und Erweitern von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe (Nr. 2.1), von Biogasanlagen (Nr. 2.4), von Windkraftanlagen (Nr. 2.5), von Anlagen zur Erdwärmenutzung (Nr. 2.6), von baulichen Anlagen und zugehörigen Kfz-Stellplätze (Nr. 5.1), die Ausweisung neuer Baugebiete (Nr. 5.2) sowie die Errichtung oder Erweiterung von Stallungen (Nr. 5.3). Für diese Maßnahmen oder Handlungen gelten aufgrund des spezifischen Grundwassergefährdungspotenzials spezielle Schutzanordnungen. Insbesondere sind nach der Nr. 5.1. bei baulichen Anlagen Eingriffstiefen bis 4 Metern zulässig (inkl. Baugrunduntersuchung).

Hintergrund der Schutzanordnungen ist der Eingriff in die über dem Grundwasser liegenden Boden- und Gesteinsschichten, was zu einer Verringerung der Schutzfunktion der über dem Grundwasser vorkommenden Boden- und Gesteinsschichten führt. Weitere Aspekte sind die Begleitumstände bei Abgrabungen z. B. durch Einsatz von Maschinen und Veränderungen des Wasserhaushaltes.

Nr. 1.2 Wiederverfüllen von Baugruben und Leitungsräben und sonstiger Erdaufschlüsse

Das Wiederverfüllen von Baugruben, Leitungsräben und sonstigen Erdaufschlüssen birgt ein erhebliches Gefährdungspotenzial für das genutzte Grundwasservorkommen. Zum einen können schützende Bodenschichten beschädigt werden. Zum anderen ist zu besorgen, dass wassergefährdende Stoffe in das Grundwasser gelangen. In der engeren Schutzzone II sind entsprechende Maßnahmen daher verboten. In den weiteren Schutzzonen III A und B ist eine

Wiederverfüllung von Baugruben, Leitungsgräben und Geländeauffüllungen nur im Zusammenhang mit Baumaßnahmen zulässig, wenn hierzu das ursprüngliche Aushubmaterial oder natürliches, unbedenkliches Bodenmaterial verwendet wird und die bodenschutzrechtlichen Vorschriften und Regelwerke eingehalten werden.

Nr. 1.3 Auf- und Einbringen von Bodenmaterial auf oder in den Boden

Befreiungen sind nach Maßgabe des § 52 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 WHG im Rahmen einer Einzelfallprüfung möglich, sofern das Bodenmaterial unbelastet ist und die Auffüllung zum Zwecke einer Bodenverbesserung erfolgt.

Nr. 1.5 Bohrungen

Unter dem Begriff der „Bohrung“ ist eine Vielzahl unterschiedlichster Bohrungen zu verstehen (Kern-, Meißel-, Trockenbohrungen, Grundwassermessstelle, Brunnen, Erdwärmesonden, Pfähle, Bohrlochbergbau). Sie haben ein sehr unterschiedliches Gefährdungspotential. Zum einen ist bei ihnen das Risiko hoch, dass es zu (ungewollten) Grundwasseraufschlüssen kommt. Zum anderen ist durch den Bohrvorgang und den Einsatz von Bohrflüssigkeiten regelmäßig eine unmittelbare Gefahr für eine Verunreinigung des genutzten Grundwasservorkommens zu besorgen. Ferner kann eine nachteilige Dauerwirkung durch den unsachgemäßen Ausbau und Abdichtung bzw. Verfüllung einer Ausschlussbohrung, einer Grundwassermessstelle und eines Brunnens entstehen.

Bohrungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit Maßnahmen oder Handlungen stehen, die ausdrücklich in anderen Nummern des Katalogs des § 3 (1) geregelt sind, sind nicht von der Nr. 1.5 erfasst. Für sie gelten wegen ihres spezifischen Gefährdungspotenzials die für die jeweils einschlägige Maßnahme oder Handlung geltenden Schutzanordnungen. So sind beispielsweise bei baulichen Anlagen nach Nr. 5.1 Bohrungen für Baugrunduntersuchungen bis zu einer Tiefe von 4 Metern zulässig.

Bei Bohrungen kommt in vielen Fällen im Einzelfall eine Befreiung von den Schutzanordnungen der Nr. 1.5 nach Maßgabe des § 52 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 WHG in Betracht. Bohrungen bis zu einer Tiefe von 1 Meter, wie sie im Rahmen von landwirtschaftlichen und gärtnerischen Bodenuntersuchungen sowie beim Setzen von Schildern, Zaunpfählen erfolgen, können meistens – eventuell unter Auflagen – zugelassen werden.

Nr. 2.5 Windkraftanlagen zu errichten oder zu erweitern

Windkraftanlagen sind nur in der weiteren Schutzzone III B und unter den in der Schutzanordnung genannten Voraussetzungen zulässig. Nach den Erfahrungen der TWV kann die Gründungssohle über dem höchsten Grundwasserstand liegen, wenn Windkraftanlagen in Höhenlagen errichtet werden.

Sofern für die Errichtung oder Erweiterung von Windkraftanlagen Spezialgründungen notwendig sind, ist eine Befreiung nach Maßgabe des § 52 Abs. 1 Satz 2 und 3 WHG erforderlich. Spezialgründungen sind Maßnahmen, die über Flachgründungen wie Bodenplatte oder Streifenfundamente hinausgehen und eine tiefergehende Lastabtragung des Bauwerkes in den Untergrund erfordern, wie z. B. bei Pfahlgründungen. Sie kommen damit dem Gefährdungspotenzial von Bohrungen im Sinne der Nr. 1.5. gleich.

Nr. 2.6 Anlagen zur Erdwärmenutzung zu errichten oder zu erweitern

Hintergrund der Schutzanordnungen ist, dass die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zur

Erdwärmenutzung grundsätzlich Gefährdungen für das genutzte Grundwasservorkommen bergen. Zum einen ist bei ihnen das Risiko hoch, dass infolge von Bohrungen Wasserwegsamkeiten geschaffen werden. Zum anderen ist durch den Bohrvorgang und den Einsatz von Bohrflüssigkeiten regelmäßig eine unmittelbare Gefahr für eine Verunreinigung des genutzten Grundwasservorkommens zu besorgen. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass Anlagen zur Erdwärmenutzung thermische Veränderungen im Grundwasser auslösen.

Aus diesem Grund ist die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zur Erdwärmenutzung im Wasserschutzgebiet grundsätzlich untersagt.

Nur in der weiteren Schutzzone III B sind Erdwärmekollektoren nach Maßgabe der Ziff. 2 lit. b) in der Anlage 2 bis zu einer Eingriffstiefe von 4 Metern zulässig, wenn eine mindestens 1 Meter mächtige Schicht über dem Grundwasserstand verbleibt und die Maßnahmen mindestens 6 Wochen vor Beginn angezeigt wird. Abweichend von der Arbeitshilfe zur Gestaltung des Schutzgebietskatalogs ist es nicht erforderlich, dass die verbleibende Dichtschicht aus bindigem Material ($k_f < 10E-06$ m/s) besteht. Diese Anforderung ist weder in den Empfehlungen der Bund/Länder- Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) für wasserwirtschaftliche Anforderungen an Erdwärmesonden und -kollektoren (Stand: 12.10.2018) noch in dem Leitfaden „Erdwärmesonden in Bayern“ des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit sowie des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie (Stand: Juni 2012) genannt.

Durch die Verpflichtung zur Anzeige des Vorhabens beim Landratsamt Würzburg ist zudem sichergestellt, dass im Einzelfall geprüft werden kann, ob ein behördliches Einschreiten gegen das Vorhaben notwendig ist.

Im Übrigen weist die TWV darauf hin, dass nach dem „Leitfaden – Erdwärmesonden in Bayern“ die Errichtung sowie der Betrieb von Erdwärmesonden ohnehin in Karstgrundwasserleitern, wie dem im Fall der Zeller Stoller bestehenden Muschelkalkgebiet, wasserrechtlich erhebliche Probleme aufwirft. Bei derartigen Verhältnissen ist nämlich regelmäßig mit Spülungs- und Verpressmittelverlusten zu rechnen, die auf Grund der hohen Fließgeschwindigkeiten zu weitreichenden Beeinträchtigungen der Grundwasserqualität führen können.

Nr. 4.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen (Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB, landwirtschaftliche sowie gewerbliche Hofflächen, die der Zufahrt, dem Umschlagen und der vorübergehenden Lagerung dienen können) zu errichten oder zu erweitern.

Hintergrund der Schutzanordnungen ist das Gefährdungspotenzial, das die Errichtung oder Erweiterung von Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsflächen für das genutzte Grundwasservorkommen birgt. Zum einen können Baumaßnahmen die schützenden Deckschichten für das Grundwasser beeinträchtigen. Zum anderen besteht die Gefahr, dass Abrieb von Bremsen, Reifen und Asphalt, Öl und Streusalz über das Sickerwasser in das Grundwasser gelangt. Eine Gefährdungslage besteht auch dadurch, dass bei Unfällen freigesetzte wassergefährdende Stoffe in das Grundwasser gelangen und Schäden für das Grundwasservorkommen verursachen können.

Wegen dieser Gefahrenlagen sind bei der Errichtung oder Erweiterung von Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsflächen besondere Schutzanordnungen zu beachten. In der engeren Schutzzone II sind nur bestimmte Wege (öffentliche Rad-, Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege, Eigentümer- und Privatwege ohne Geländeeinschnitte) bei breitflächigem Versickern des ungesammelt abfließenden Niederschlagswasser zulässig. In den weiteren Schutzzeiten III A und B ist die Errichtung oder Erweiterung von Gemeindeverbindungs-, Kreis-, Staats- und Bundesstraßen ohne wesentliche Minderung der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung zulässig, wenn die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiSt- Wag) in der geltenden Fassung beachtet werden. Nach diesen Richtlinien sind für Gemeindeverbindungs- und Kreisstraßen keine

besonderen Anforderungen bezüglich Abdichtung und Entwässerung zu beachten, wenn die Verkehrsbelastung unter 2.000 Kfz/24 h beträgt.

Nr. 4.7 Öffentliche Veranstaltungen durchzuführen

Eine öffentliche Veranstaltung ist eine organisierte, geplante Zusammenkunft zu der der Zutritt nicht auf einen namentlich oder individuell bestimmbar Personenkreis beschränkt ist. Sie muss mit anderen Worten prinzipiell für jedermann zugänglich sein. Die Veranstaltung ist auch dann noch öffentlich, wenn nur solche Personen zugelassen werden, die eine kostenpflichtige Eintrittskarte erworben haben. Öffentliche Veranstaltungen sind etwa Volksfeste, Sport- und Kulturveranstaltungen und die öffentliche Liveübertragung von Sportereignissen auf Videoleinwänden (Public Viewing).

Öffentliche Veranstaltungen haben mit Blick auf den Grundwasserschutz (hygienische Gefährdungen) ein typisches, abstraktes Gefährdungspotential. Dieses Gefährdungspotential kann aber je nach Art und Thema der Veranstaltung sehr stark variieren. Diesen Umständen ist durch Befreiungen von Schutzanordnungen nach Maßgabe des § 52 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 WHG – gegebenenfalls unter Auflagen – Rechnung zu tragen.

Nr. 4.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht der land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Produktion dienen (z.B. Verkehrswege, für die Allgemeinheit bestimmte Flächen wie Rasensport- und Golfplätze)

Die Nr. 4.12 betrifft die Anwendung von Pflanzenschutzmittel auf Freilandflächen, die weder land- noch forstwirtschaftlich noch gärtnerisch genutzt werden. Die Schutzanordnungen tragen dem Grundwassergefährdungspotenzial durch den Eintrag von Pflanzenschutzmittel Rechnung. Pflanzenschutzmittel sind für den Menschen stark gesundheitsgefährdend und können nur mit sehr hohem Aufwand bzw. vielfach gar nicht aus dem Trinkwasser entfernt werden.

In der engeren Schutzzone II sowie in der weiteren Schutzzone III A ist daher die Anwendung von Pflanzenschutzmittel auf den betreffenden Flächen untersagt. Für die weitere Schutzzone III B ist die Anwendung von Pflanzenschutzmittel auf den betreffenden Flächen nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) zulässig. Danach ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf befestigten Freilandflächen sowie auf sonstigen Freilandflächen, die weder landwirtschaftlich noch forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden, auch außerhalb von Wasserschutzgebieten generell verboten (vgl. § 12 Abs. 2 Satz 1 PflSchG). Eine Ausnahme hiervon ist unter den in § 12 Abs. 2 Satz 3 PflSchG genannten Bedingungen möglich. Danach kann die zuständige Behörde eine Ausnahme erteilen, wenn der angestrebte Zweck vordringlich ist und mit zumutbarem Aufwand auf andere Art nicht erreicht werden kann und überwiegende öffentliche Interessen, insbesondere des Schutzes der Gesundheit von Mensch und Tier oder des Naturhaushaltes, nicht entgegenstehen.

Nr. 4.14 Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen

Die Schutzanordnungen tragen dem Umstand Rechnung, dass es bei Erreichen der Wassersättigung des Bodens (Überschreitung der Feldkapazität) zu einer erheblich beschleunigten Versickerung aus dem Oberboden in die Tiefe kommt. Damit gelangen Stoffe (Nährstoffe, PSMRückstände) schneller in das genutzte Grundwasservorkommen.

Die TWV geht davon aus, dass bei drainierten Sportplätzen durch eine bedarfsgerechte Beregnung die nutzbare Feldkapazität von 70 % nicht überschritten wird, wenn die Bewässerungsmenge

das jeweilige Bodenwasserspeichervermögen berücksichtigt.

Nr. 5.1 bauliche Anlagen und zugehörige Kfz-Stellplätze (ohne Nr. 4.1) zu errichten oder zu erweitern

Hintergrund der Schutzanordnungen ist das Gefährdungspotenzial, das von der Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen für das genutzte Grundwasservorkommen ausgeht. Einerseits ist das Risiko hoch, dass es zu (ungewollten) Grundwasseraufschlüssen kommt. Andererseits kann es zu einer dauerhaften negativen Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung kommen. Zudem ist durch die Baumaßnahmen regelmäßig auch eine unmittelbare Gefahr einer Verunreinigung des Grundwasservorkommens durch Einträge von wassergefährdenden Stoffen zu besorgen.

In der weiteren Schutzzone III B sind bauliche Anlagen bis zu einer Eingriffstiefe von 4 Metern zulässig, soweit die Abwasserentsorgung gesichert ist und die Gründungssohle über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand ist. In der weiteren Schutzzone III A muss die Gründungssohle aufgrund des höheren Schutzbedarfs mindestens 2 Meter über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand liegen.

Nach den Erfahrungen der TWV kann die Gründungssohle etwa bei Ortschaften in Höhenlage über den höchsten Grundwasserstand liegen. Sollten größere Eingriffstiefen notwendig werden, ist im Einzelfall eine Befreiung nach der Maßgabe des § 52 Abs. 2 Satz 2 und 3 WHG zu prüfen.

Nr. 6.3 Ausbringen oder Lagern von
- Stoffen nach Abfallverzeichnis-Verordnung (insbesondere Schlämme jeglicher Art),
- Klärschlammhaltigen Düngemitteln,
- Düngemitteln bzw. Gärresten bzw. Kompost mit Anteilen von behandelten oder unbehandelten Bioabfällen oder tierischen Nebenprodukten

Unter den Begriff „Kompost“ fallen Komposte mit Anteilen von Bioabfällen aus der Biotonne. Nicht von der Nr. 6.3 erfasst sind Grüngutkomposte und betriebseigener Kompost von landwirtschaftlichen Betrieben. Diese fallen unter die Nr. 6.2.

Nr. 6.6 ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht

Die Arbeitshilfe enthält in ihrer derzeitigen Fassung keine Terminvorgaben. Die im Vorschlag des Verordnungstextes genannten Termine wurden daher unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse in Absprache mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen-Würzburg festgelegt.

Nr. 6.15 Rodung

Unter dem Begriff der „Rodung“ ist die Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart zu verstehen (vgl. Art. 9 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG)). Kennzeichnend für Rodungen ist die Entfernung der Wurzelstöcke. Erfasst ist beispielsweise die Umwandlung von Waldflächen in Baugebiete oder Landwirtschaftsflächen.

Nr. 6.17 Nasskonservierung von Rundholz

Hintergrund der Schutzanordnungen ist, dass die Nasslagerung die am stärksten etablierte Methode

zur Langzeitlagerung von Naturhölzern ist. Die Nasskonservierung birgt Gefährdungspotenziale für das genutzte Grundwasservorkommen. Zum einen ist sie mit einem hohen punktuellen Wasseranfall verbunden, der die Speicherfähigkeit des Bodens übersteigen kann. Zum anderen ist eine Gefährdung des genutzten Grundwasservorkommens vor allem durch die Versickerung von ausgelaugten Gerbstoffen aus dem Holz zu besorgen.

In der engeren Schutzzone II sowie in der weiteren Schutzzone III A ist eine Nasskonservierung daher unzulässig. In der weiteren Schutzzone III B ist eine Nasskonservierung in Form einer Beregnung von unbehandeltem Holz bis zu 2.500 Festmetern zulässig. Bei der Festlegung dieser Mengenvorgabe wurden der fachliche Erkenntnisstand über das Gefährdungspotenzial der Nasskonservierung und die konkreten örtlichen Verhältnisse berücksichtigt.

Erläuterungen zur Anlage 2 der Wasserschutzgebietsverordnung Wasserwerk Zeller Stollen

Ziff. 2 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nrn. 2.2, 2.3 und 2.6)

Heizöltanks: Die Lagerung von Heizöl in Tanks mit einem Volumen zwischen 1000 und 10.000 Litern fällt nach § 39 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in die Gefährdungsstufe B. Die Errichtung und Erweiterung derartiger Heizöltanks ist unter den in Ziff. 2 lit. a angegebenen Voraussetzungen zulässig.

Ziff. 4 Abwasseranlagen sowie Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Kleinkläranlagen (zu Nr. 3.8)

Die TWV weist darauf hin, dass nach der DIN 1986 Teil 30 (Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke) auch unabhängig von einem Wasserschutzgebiet eine grundsätzliche Verpflichtung zur Erstprüfung und wiederkehrenden Prüfung von Abwasseranlagen sowie Grundstücksentwässerungsanlagen besteht. Die in der der DIN 1986 Teil 30 vorgegebenen Prüfungsintervalle für die wiederkehrenden Prüfungen sind im Wasserschutzgebiet wegen der besonderen Schutzbedürftigkeit des genutzten Grundwasservorkommens halbiert. Aufgrund der Lage des Wasserwerks Zeller Stollen im Karstgebiet und der damit bestehenden besonders hohen Schutzbedürftigkeit des Grundwasservorkommens kam eine Abweichung von den in der Arbeitshilfe enthaltenen Prüfintervalen nicht in Betracht.

Unter einer „eingehenden Sichtprüfung“ ist die Begehung der Kanäle oder eine Kamerabefahrung zu verstehen.

Ziff. 8 Kahlhiebe und wirkungsgleiche Maßnahmen (zu Nr. 6.14)

Im Vergleich zur Arbeitshilfe wurde der Verordnungsvorschlag in Abstimmung mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen-Würzburg um den Passus „Ausnahme sind die zur Klimaanpassung notwendigen forstlichen Hiebmaßnahmen, die zum Waldumbau nadelreicher Bestände hin zu hitzebeständigen Lichtbaumarten notwendig sind, sofern diese die Fläche von 1 ha nicht überschreiten“ ergänzt. Die Ausnahme bezieht sich auf nadelreiche Waldbestände, die durch die Klimaänderung wenig Überlebenschancen haben. Um einem Massensterben vorzubeugen und den notwendigen Waldumbau zuzulassen, sind kleinere Maßnahmen mit anschließender Bestockung klimaangepasster Bestände zulässig. Erhebliche Risiken für das Grundwasser resultieren bei Maßnahmen auf einer solchen Fläche nicht. Zudem wurde abweichend von der Arbeitshilfe im letzten Absatz das Wort „Naturkatastrophen“ ergänzt.